



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

30. Juni 2020

Nr. 2020-422 R-150-13 Parlamentarische Empfehlung Hans Gisler, Schattdorf, zur Einhaltung von Artikel 83 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111), «Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken»; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 18. Mai 2020 reichte Landrat Hans Gisler, Schattdorf, gestützt auf Artikel 124 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landrats vom 4. April 2012 (GO; RB 2.3121) eine Parlamentarische Empfehlung zur Einhaltung von Artikel 83 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111), «Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken» ein.

Landrat Hans Gisler weiss um die mehrmals im Jahr erscheinende Medienmitteilung der Baudirektion (März, Juli, Oktober), mit der die Grundeigentümerinnen und die Grundeigentümer aufgefordert werden, ihrer Unterhaltspflicht im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden nachzukommen. Seiner Meinung nach wird schon bei Baugesuchen der Umgebungsgestaltung und in der Folge dem Unterhalt, dem Zurückschneiden der Bepflanzungen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Nicht zurückgeschnittene Bepflanzungen behinderten bei Ein- und Ausfahrten die Sicht, was immer wieder zu Verkehrsunfällen führe.

Landrat Hans Gisler empfiehlt dem Regierungsrat, die Gemeinden und deren Baukommissionen zur Einhaltung von Artikel 83 des Planungs- und Baugesetzes in die Pflicht zu nehmen, um der Unterhaltspflicht im Interesse der Sicherheit Nachachtung zu verschaffen.

II. Antwort des Regierungsrats

Das Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) vom 13. Juni 2010 regelt die Anforderungen von Bepflanzungen an die Verkehrssicherheit in Artikel 83 Absatz 1 PBG. Danach dürfen Bepflanzungen weder den Verkehr behindern, noch gefährden oder den Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigen.

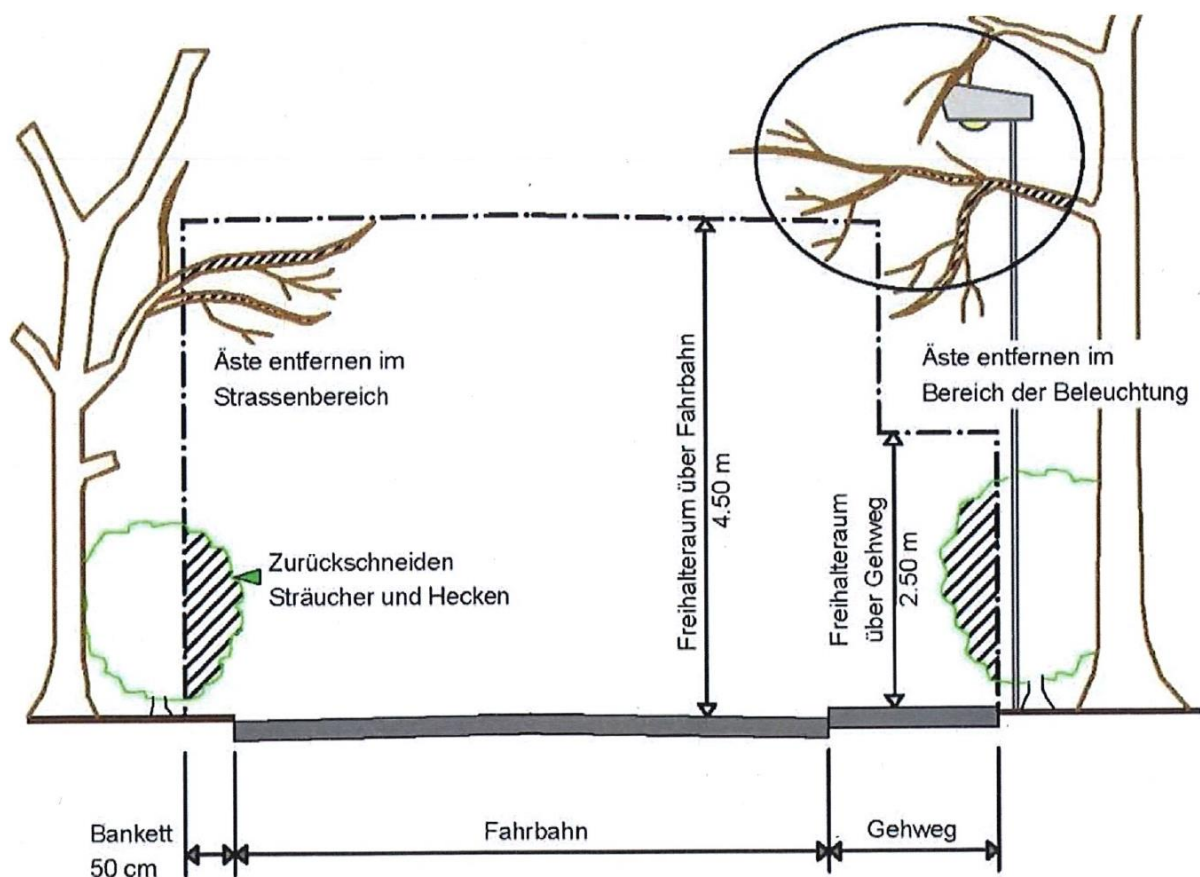
Es ist Sache der zuständigen Baubewilligungsbehörden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Eingaben daraufhin zu prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit und Grenzabstände erfüllt werden. Wo der Nutzungsplan oder Baulinien nicht einen grösseren Abstand verlangen, ist für Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 4 m

einzuhalten (Art. 92 Abs. 1 PBG). Die zuständige Direktion (Baudirektion) kann Ausnahmen entlang öffentlicher Verkehrswege des Kantons, der Gemeinderat solche entlang öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde bewilligen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind (Art. 92 Abs. 2 PBG). Weiter bestehen zivilrechtliche Grenzabstände von Pflanzen gegenüber Nachbargrundstücken gestützt auf Artikel 688 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) in Verbindung mit Artikel 77 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (EG/ZGB; RB 9.2111) mit dem entsprechenden Kapp- und Anriesrecht (Art. 78 EG/ZGB).

Die Bäume, Sträucher und Hecken entlang der Strassen, Trottoirs und im Bereich von Ein- und Ausfahrten müssen während des ganzen Jahrs aus Sicherheitsgründen so geschnitten sein, dass die Sicht auf Strassen und Trottoirs nicht beeinträchtigt oder gar verhindert wird.

Konkret heisst dies:

- Bei Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Pflanzen und Einfriedungen nicht höher als 60 cm sein, damit das Sichtfeld der Personen, die mit ihrem Fahrzeug in die Strasse einfahren wollen, nicht beeinträchtigt wird.
- Lebhecken, Sträucher und Pflanzen dürfen nicht in die Strasse oder in das Trottoir hineinragen.
- Überragende Äste sind im Fahrbahnbereich der Strasse auf eine Höhe von 4,50 m, bei Trottoirs auf eine Höhe von 2,50 m zu stutzen.
- Zudem ist darauf zu achten, dass eine allfällige Strassen- oder Trottoirbeleuchtung, Strassenverkehrssignale und Verkehrsspiegel in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden durch Bäume und Sträucher.



Nach Artikel 22 des Strassengesetzes vom 22. September 2013 (StrG; RB 50.1111) ist für eine öffentliche Strasse zuständig, wem die Hoheit über diese Strasse zusteht. Insbesondere ist dieses Gemeinwesen oder diese Person verantwortlich für den Betrieb und die Benützung dieser Strasse. Im Rahmen der Strassenhoheit handelt:

- der Regierungsrat bei Kantonsstrassen;
- der Gemeinderat bei Gemeindestrassen;
- der Engere Rat bei Korporationsstrassen, soweit das Recht der Korporation nichts anderes bestimmt;
- die jeweilige Strasseneigentümerin oder der jeweilige Strasseneigentümer bei den übrigen Strassen.

Es obliegt der jeweiligen Hoheitsträgerin oder dem jeweiligen Hoheitsträger einer Strasse, für den sicheren Betrieb der Strasse besorgt zu sein.

Der Umstand, dass die Baudirektion den Hinweis auf das Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken entlang der Strassen, Trottoirs und bei Ein- oder Ausfahrten dreimal im Jahr in den Tageszeitungen publiziert, zeigt, dass das Sicherheitsanliegen auf Kantonsebene ernst genommen wird.

Während der Vegetationszeit müssen Hecken oftmals mehrmals im Jahr geschnitten werden. Wenn ein Kantonsarbeiter vom Unterhaltungsdienst entlang einer Kantonsstrasse eine Gefahrenstelle feststellt, die darauf zurückzuführen ist, dass die Bepflanzung die Sichtverhältnisse stört, macht er die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer darauf aufmerksam und bittet sie oder ihn, den Missstand möglichst rasch zu beheben. Falls die verantwortliche Person nicht unmittelbar erreichbar ist, wird ihr eine Kopie der Anordnung der Baudirektion zum Zurückschneiden der Bäume, Sträucher und Hecken in den Briefkasten gelegt. Bleibt dies ohne Wirkung, erhält die Person eine schriftliche Aufforderung. Falls der Aufforderung nicht nachgekommen wird, werden die notwendigen Arbeiten vom Kanton kostenpflichtig ausgeführt.

Es gibt Gemeinden, die publizieren die Aufforderung zum Zurückschneiden der Bäume, Sträucher und Hecken in ihrem Gemeindeblatt. Andere sind der Meinung, die Medienmitteilung der Baudirektion genüge vollauf.

Nach Meinung des Regierungsrats kann es hilfreich sein, in diesem Zusammenhang die Gemeinden und deren Baukommissionen an ihre Aufgaben zu erinnern. Die Einhaltung der Anforderungen von Bepflanzungen und das Zurückschneiden der Bäume, Sträucher und Hecken sind aus Gründen der Verkehrssicherheit wichtig. Der Regierungsrat wird die Gemeinden bitten, sich in ihrem Kompetenzbereich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Einhaltung von Artikel 83 PBG einzusetzen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen wird der Regierungsrat die Gemeinden und deren Baukommissionen anschreiben. Die Publikation des Hinweises auf die Unterhaltungspflicht für Bepflanzungen entlang der Strassen in den Tageszeitungen jeweils im März, im Juli und im Oktober wird weitergeführt. Eine eigentliche Inpflichtnahme der Gemeinden und deren Baukommissionen, wie es die

Parlamentarische Empfehlung verlangt, wäre aus Sicht des Regierungsrats unverhältnismässig. Es gilt die Gemeindeautonomie zu beachten. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb dem Landrat, die parlamentarische Empfehlung Hans Gisler nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Abteilung Betrieb Kantonsstrassen; Amt für Tiefbau; Direktionssekretariat der Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. B. C.', written in a cursive style.